Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II
Az.: 65 O 98/26 eV

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

BSC & Preussen Berlin Capitals e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, [redacted]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted] Gz.: [redacted]

gegen

Berliner Eissport-Verband e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, [redacted]
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Härting RAe PartGmbB**, [redacted] Gz.: [redacted]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 65 - durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2026 für Recht erkannt:

1. Der Antrag des Verfügungsklägers wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungskläger.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags leistet.

4. Der Streitwert für die Gerichtsgebühren wird auf bis zu 15.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist ein eingetragener gemeinnütziger Sportverein mit Sitz in Berlin. Er organisiert und betreibt u.a. im Erwachsenenbereich Eishockeysport.

Der Verfügungsbeklagte ist verantwortlich für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes von Eishockeyspielen in Berlin. Nach seiner Satzung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vor Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Der Verfügungskläger beantragte beim Verfügungsbeklagten die Zulassung am Spielbetrieb der Eishockey-Landesliga Berlin 2026/2027. Diese beginnt am 21. November 2026.

Er reichte beim Verfügungsbeklagten ein unterschriebenes Formular ein, in dem u.a. steht:

„Die Durchführungsbestimmungen des Berliner Eissport-Verbandes werden ausdrücklich anerkannt. Der Verein unterwirft sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Gerichtsbarkeit des Berliner Eissport-Verbandes e. V.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage AG 1 verwiesen.

Nach Ziff. 2.1.2 der Durchführungsbestimmungen müssen für die Zulassung zum Spielbetrieb bis zum 31. August 2026 mindestens 22 spielberechtigte Spielerinnen und Spieler gemeldet sein.

Bis zum 31. August 2026 reichte der Verfügungsbeklagte weniger als 22 Spielberechtigungen ein. Darüber, ob es dem Verfügungskläger möglich bzw. zumutbar war, diese Frist einzuhalten, besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit.

Der Ligenleiter Herr [redacted] teilte für den Verfügungsbeklagten per E-Mail vom 1. September 2026 mit:

„[...] Aber nach den Bedingungen der Durchführungsbestimmungen müssen 22 Spielerinnen einen gültigen Spielerpass per 31.08.26 besitzen.

Da für diese Saison die Spielerpässe in Berlin ausgestellt werden, müssen Sie mir die mind. 22 Spielerpässe bis zum 15.09.26 per Mail zusenden.

Im Falle, dass mir nicht 22 gültige Spielerpässe am 15.09.26 vorliegen, erfolgt keine Zulassung zum Spielbetrieb der Landesliga Berlin Saison 2026/2027.“

Der Verfügungskläger reichte die Spielberechtigungen zum 15. September 2026 ein. Die Eishockey-Fachkommission verweigerte die Zulassung zum Spielbetrieb mangels Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Frist für die Übermittlung der Spielberechtigung.

Der Vorstand des Verfügungsbeklagten beschloss in der Folgezeit, dennoch den Spielbetrieb zugunsten des Verfügungsklägers zuzulassen.

Drei Vereine wendete sich gegen diese Zulassung und klagten vor dem Verbandsgericht gegen den Verfügungsbeklagten. In diesem Rechtsstreit wurde der Verfügungskläger beigeladen.

Das Verbandsgericht hob mit Urteil vom 9. November 2026 den Beschluss des Vorstands des Verfügungsbeklagten auf und entschied, dass die Entscheidung der Eishockey-Fachkommission, die Mannschaft des Verfügungsklägers nicht zum Spielbetrieb der o.g. Landesliga zuzulassen, bestehen bleibt (Anlage AG 2). Gegen diese Entscheidung legte der Verfügungsbeklagte Berufung ein (Anlage AG 3). Das Berufungsverfahren ist nicht abgeschlossen.

Der Verfügungskläger beantragt,

> 1. dem Antragsgegner aufzugeben, die Erwachsenen - Eishockeymannschaft des Antragstellers zu dem am 21.11.2026 beginnenden Spielbetrieb der Eishockey-Landesliga Berlin 2026/2027 zuzulassen.
>
> 2. hilfsweise dem Antragsgegner aufzugeben, den am 21.11.2026 beginnenden Meisterschaftsspielbetrieb der Eishockey-Landesliga Berlin 2026/2027 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens in dieser Angelegenheit auszusetzen.

Der Verfügungsbeklagten beantragt,

> den Antrag des Verfügungsklägers zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Antragsschrift und Antragserwiderung nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Hauptantrag und der Hilfsantrag sind mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Der Verfügungskläger ist bereits im Rechtsstreit zwischen dem Verfügungsbeklagten und drei anderen Vereinen vor dem Verbandsgericht beigeladen. Dort kann er seine rechtlichen Interessen bereits verfolgen. Im rechtshängigen Berufungsverfahren verfolgt der Verfügungsbeklagte gerade

das Rechtsschutzziel des Verfügungsklägers. Hat die Berufung Erfolg, ist der Verfügungskläger berechtigt, am Spielbetrieb der Landesliga teilzunehmen. Dem Vorbringen des Verfügungsklägers kann nicht entnommen werden, dass er durch das vorliegende Verfahren schneller sein Rechtsschutzziel erreichen könnte. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verfügungsbeklagte bei einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu seinen Gunsten die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht umsetzen würde.

Im Übrigen kann aus dem Vortrag des Verfügungsklägers nicht geschlossen werden, dass ihm ein vorrangiger Rechtsweg zur Verbandsgerichtsbarkeit nicht möglich wäre.

Diesem Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit hat der Verfügungskläger in dem Formular, in dem er sich zur Teilnahme der Meisterschaftsrunde der Landesliga Berlin für die Saison 2026/2027 angemeldet hat, auch zugestimmt.

Die Regelung ist nicht mangels Unterschrift des Verfügungsbeklagten unwirksam, denn es handelt sich vorliegend nicht um eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien, sondern um die Willenserklärung des Verfügungsklägers dahin gehend, dass er die Geltung der (für alle angemeldeten Vereine gleichermaßen) maßgeblichen Regelungen anerkennt. Selbst unter Zugrundelegung einer Vereinbarung erfolgte die Annahmeerklärung des Verfügungsbeklagten konkludent durch Entgegennahme der Anmeldung und - unstreitige - Fortsetzung der Anmeldeverfahrens. Es besteht insoweit kein Schriftformerfordernis.

Die Klausel ist entgegen der Annahme der Verfügungsbeklagten auch im Formular deutlich zu lesen und stellt keine überraschende Klausel im Sinne von § 305c BGB dar.

Dem Vorbringen des Verfügungsklägers ist auch nicht zu entnehmen, dass ihm die Einleitung eines eigenen (Eit-)Rechtsstreits vor dem Verbandsgericht nicht möglich bzw. nicht zuzumuten wäre. Soweit ursprünglich Spiele für den 22. November 2026 angesetzt waren, ist nicht vorgetragen, dass Spiele nicht auch später angesetzt werden könnten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[redacted]
Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
65 O 98/26 eV

Verkündet am 19.11.2026

[redacted] JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.11.2026

[redacted] JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle